

November 2016

Wann Sie Ihr Bargeld täglich nachzählen müssen

Wenn Sie eine offene Ladenkasse haben (also keine Registrierkasse), sind Sie verpflichtet, den Kassenbestand täglich nachzuzählen. Ein Zählprotokoll ist zwar (derzeit) noch nicht verpflichtend – aber empfehlenswert.

Zählprotokoll bedeutet: Man trägt in ein Formular ein, wie viele Hunderter, Fünziger, Zwanziger usw. am Abend in der Kasse waren. Viele zählen hier nur die Geldscheine, aber nicht die Münzen. Natürlich gehören auch die Münzen zum Bargeldbestand dazu, auch wenn es lästig ist, diese zu zählen.

Registrierkasse: Ein uraltes Urteil von 1969 stellt fest, dass man zumindest im Rahmen der jährlichen Inventur den Ist-Bestand der Registrierkasse mit dem Sollbestand abgleichen muss. Ein monatliches Zählen und Abgleichen könnte verlangt werden. Eine tägliche Nachzählung wird nicht gefordert. Ob das heute noch genauso gilt, wagen wir zu bezweifeln. Wenn ein solcher Fall wieder vor den Bundesfinanzhof kommen würde, kann es gut sein, dass das oberste Steuergericht zu dem Ergebnis kommt, man sei verpflichtet, jeden Tag die Kasse nachzuzählen, um Differenzen zeitnah aufklären und verbuchen zu können.

Unser Rat daher: Wer in größerem Umfang mit Bargeld zu tun hat, sollte jeden Tag den Kassenbestand nachzählen, um einem Betriebsprüfer keine Einfallstore zu bieten.

Zinssätze für Steuernachforderungen

Die Finanzverwaltung setzt auf Steuernachforderungen regelmäßig Zinsen fest, sofern der Zinslauf für die fälligen Steuern bereits begonnen hat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2016 beginnt der Zinslauf demzufolge am 1.4.2018. Der Zinssatz auf Steuernachforderungen beträgt 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr.

Der seit mehr als 50 Jahren **geltende Zinssatz** erscheint u. a. dem Bund der Steuerzahler angesichts der andauernden Niedrigzinsphase als **zu hoch**. Der Verband unterstützt daher ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster. Bei diesem Verfahren setzte das Finanzamt die Steuer für 2010 erst 2016 fest, mit entsprechenden Zinsforderungen. Die lange Bearbeitungszeit wurde nicht durch die Steuerpflichtigen verschuldet.

Steuerzahler, die den hohen Zinssatz von 6 % nicht akzeptieren wollen, können **unter Berufung auf das Musterverfahren** sowie unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof **Einspruch einlegen** und Ruhen des Verfahrens beantragen. In dem Bundesfinanzhof-Verfahren geht es u. a. um die Frage, ob der gesetzliche Zinssatz verfassungswidrig ist und ob zu hoch festgesetzte Nachzahlungszinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen sind.

November 2016

Inhaltliche Anforderungen an eine Patientenverfügung (BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016)

In dieser Entscheidung des BGH geht es um einen Streit zwischen drei Töchtern über die Frage, ob deren Mutter weiterhin über eine Magensonde künstlich ernährt werden soll. Dem Verfahren lag **folgender Sachverhalt** zugrunde: Die Mutter erlitt 2011 einen Hirnschlag, infolgedessen ihr eine Magensonde gelegt werden musste, um sie künstlich zu ernähren. Im Jahr 2013 befand sich die Mutter dann bereits in einem Pflegeheim und verlor auf Grund mehrerer epileptischer Anfälle die Fähigkeit, sich verbal verständlich zu machen.

In einer Patientenverfügung und einer beigefügten Generalvollmacht für eine der drei Töchter, die auch als gesetzliche Betreuerin eingesetzt wurde, hatte die Mutter formuliert, dass "lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen". In der **Generalvollmacht** hatte sie außerdem niedergeschrieben, dass sie "**keine lebenserhaltenden Maßnahmen wünsche**".

Die bevollmächtigte Tochter entschied sich auch nach Rücksprache mit der behandelnden Hausärztin dafür, dass die Magensonde bleibt und die Mutter auch weiterhin künstlich ernährt wird. Dagegen klagten die beiden anderen Töchter mit der Begründung, aus der Patientenverfügung ergebe sich eindeutig, dass die Mutter keine lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht habe und die künstliche Ernährung durch die Magensonde eine solche Maßnahme sei.

Der BGH gab der bevollmächtigten Tochter recht und wies die Klage der übrigen Töchter zurück mit der **Begründung**, die von der Mutter gewählten **Formulierungen** in der Patientenverfügung und in der Generalvollmacht seien **nicht konkret genug**, um mit hinreichender Sicherheit sagen zu können, dass die Mutter in ihrem jetzigen Zustand die Entfernung der Magensonde und die dadurch bedingte künstliche Ernährung nicht wünsche. Diese Maßnahme hätte der sichere Tod für die Mutter bedeutet. Der BGH führt in seiner Entscheidung weiter aus, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung zwar nicht überspannt werden dürfen, dass aber konkrete Behandlungsmaßnahmen, ausreichend spezifizierte Krankheiten oder auch näher beschriebene Behandlungssituationen beschrieben sein müssten, damit eine hinreichend rechtssichere und konkrete Behandlungsentscheidung getroffen werden könne. Liege dies nicht vor, so müsste auch weiterhin alles getan werden, um die Mutter am Leben zu erhalten.

Mit dieser Entscheidung dürften unzählige sich im Umlauf befindliche Patientenverfügungen nicht mehr hinreichender Rechtssicherheit für den Patienten und die Familie und Ärzte bieten. Es kann deshalb nur **empfohlen** werden, bereits vorhandene **Patientenverfügungen** dahingehend **überprüfen** zu lassen oder Patientenverfügungen **neu zu errichten**.